

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Logistico GmbH

Die Logistico GmbH mit Sitz in Krefeld (im Folgenden: LOGISTICO) ist Verwender dieser AGB. LOGISTICO führt Dienstleistungen in den Bereichen Lagerung, Bestellbearbeitung und Versand insbesondere im Bereich des elektronischen Handels (E-Commerce) aus. Hierzu bietet LOGISTICO Lagergeschäfte und insbesondere Logistikmehrwertdienstleistungen wie die Annahme, Bearbeitung und den Versand von Kundenware nach Vorgabe der Kunden (Auftraggeber) an von diesen benannte (Dritt-)Empfänger sowie die Besorgung der Beförderung an diese Empfänger an.

LOGISTICO wird vorrangig auf Grundlage eines jeweiligen individuellen schriftlichen Fulfillment-Angebotes tätig; diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen ergänzend allen von Seiten der LOGISTICO angebotenen Leistungen zugrunde, soweit nicht zwingend Rechtsvorschriften des nationalen oder internationalen Rechts entgegenstehen.

1. Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber überträgt LOGISTICO die Durchführung der in Ziffer 2 beschriebenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Lagerung, der Bestellbearbeitung sowie dem Versand der Waren des Auftraggebers an dessen Kunden bzw. an von diesem benannte Empfänger.

2. Leistungsumfang

Die von LOGISTICO angebotenen und zu erbringenden Leistungen umfassen drei Tätigkeitsbereiche:

2.1. Lagerung

Die Lagerungstätigkeiten von LOGISTICO umfassen die Annahme und Einlagerung von Waren für deren Auftraggeber; die Einzelheiten der Lagerung regelt Ziffer 4.

2.2 Bestellbearbeitung

Maßgeblicher Bestandteil der an LOGISTICO erteilten Aufträge ist die Bearbeitung von Bestellungen für Ware aus den durch die Auftraggeber eingelagerten Beständen; die Einzelheiten hierzu sind in Ziffer 5 geregelt.

2.3 Versand

LOGISTICO besorgt zudem die Beförderung und übergibt die zum Versand vorbereiteten und verpackten, für Kunden des Auftraggebers bestimmten Waren sodann zur Durchführung des Transportes an ein von LOGISTICO ausgewähltes Transportunternehmen bzw. einen Beförderungsdienstleister; die Einzelheiten regelt Ziffer 6.

3. Auftragserteilung

Die Grundlage der Bearbeitung aller Aufträge des Auftraggebers ist das individuelle, schriftliche Fulfillment-Angebot von LOGISTICO. Die Beauftragung von LOGISTICO erfolgt durch den Auftraggeber durch Einzel- oder Sammelaufträge und grundsätzlich schriftlich und / oder in Textform per Email und / oder durch die Zurverfügungstellung der relevanten Bestellinformationen sowie der erforderlichen Ware.

4. Lagerung

Die Lagerung unterfällt grundsätzlich den Bestimmungen der §§ 467 ff. HGB.

4.1 LOGISTICO übernimmt die Annahme und Einlagerung der angelieferten Sendungen des Auftraggebers und deren Lagerung. Die Lagerung endet mit der vom Auftraggeber verfügten Auslagerung oder - im Regelfall - mit dem vom Auftraggeber beauftragten Versand der Ware durch LOGISTICO an die vom Auftraggeber benannten Empfänger.

4.2. Die Anlieferung und Lagerung erfolgt im Lager von LOGISTICO in der Heideckstraße 183, 47805 Krefeld.

Im Lager ist sichergestellt, dass die Waren trocken gelagert werden. Verantwortlich für die lagerungsgerechte Verpackung ist der Auftraggeber; die vom Auftraggeber bzw. dessen Lieferanten angebrachte und bei Anlieferung vorhandene Verpackung wird als ausreichend angesehen bzw. vereinbart.

Das Lager verfügt über eine Brandmeldeanlage sowie eine Alarmanlage mit Anschluss an ein Sicherheitsunternehmen; der Auftraggeber kann nach

vorheriger Terminabsprache mit LOGISTICO zu gewöhnlichen Geschäftszeiten das Lager besichtigen.

Seitens des Auftraggebers besteht Einverständnis mit dem Zustand des Lagers und wird das Lager als geeignet und ausreichend gesichert anerkannt.

4.3 Der Auftraggeber wird ausdrücklich - auch im Hinblick auf § 377 HGB - darauf hingewiesen und ist damit einverstanden, dass die angelieferte Ware ohne besondere - schriftliche und kostenpflichtige - Vereinbarung und ausdrückliche Beauftragung nur auf äußerlich erkennbare Mängel geprüft und lediglich ein visueller Abgleich bzw. eine Schätzung der angelieferten Menge mit der avisierten Liefermenge vorgenommen wird, soweit dies ohne Öffnung der Sendung möglich ist. Eine detaillierte Inhaltskontrolle bzw. Zählung / Prüfung auf Vollständigkeit ist ohne erheblichen Aufwand nicht möglich, erfolgt durch LOGISTICO nicht und es wird vom Auftraggeber hierauf ausdrücklich verzichtet. Es werden lediglich **Stichproben** entnommen, um die vollständige Bestückung der gelieferten Packstücke bzw. die Identität der Ware zu überprüfen.

Das Ergebnis der vorbeschriebenen Prüfung wird dem Auftraggeber mitgeteilt. Etwaige äußerlich erkennbare Mängel oder Beschädigungen werden fotografisch dokumentiert. Der für den Auftraggeber eingelagerte (kundenbezogene) Lagerbestand wird anhand der in Schrift- oder Textform avisierten Lieferungen und - soweit vorhanden - ergänzend Lieferscheinen des jeweiligen Lieferanten erfasst. Soweit der vorgenannte Prüfungsumfang keine Veranlassung zu Beanstandungen gibt, haftet LOGISTICO nicht für später erkennbare Unvollständigkeiten, insbesondere unvollständige Bestückung von Packstücken oder dergleichen, und entsprechende Inventurdifferenzen, es sei denn, diese wurden durch LOGISTICO vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, verursacht. Die Beweislast für das Entstehen etwaiger Fehlmengen während der Lagerung sowie das Vorliegen von Vorsatz oder Leichtfertigkeit trägt der Auftraggeber.

Das Entgelt für die Lagerung inklusive Sicht- und Plausibilitätskontrolle ergibt sich aus dem Fulfillment-Angebot. Das Entgelt der Lagerung umfasst lediglich die Sicht- und Plausibilitätsprüfung bei Wareneingang, wie vorstehend beschrieben. Eine Einzelüberprüfung der Ware kann - etwa bei besonders hochwertigen Waren - nur aufgrund ausdrücklicher Beauftragung und auf Grundlage einer individuell ausgehandelten, entsprechenden Vergütungsvereinbarung im Einzelfall geleistet werden. In diesem Fall ist eine ausdrückliche schriftliche Beauftragung erforderlich, die von LOGISTICO schriftlich bestätigt werden muss. Soweit der Auftraggeber auf die Meldung äußerlich erkennbarer Mängel oder Beschädigungen hin keine Einzelüberprüfung beauftragt, haftet LOGISTICO nicht für hierdurch entstehende Nachteile des Auftraggebers.

Während der Lagerung muss der Zugang zu den eingelagerten Sendungen Waren sowie deren eindeutige Identifizierbarkeit sichergestellt sein.

5. Bestellbearbeitung

Die Tätigkeit der Bestellbearbeitung als werkvertragliche Tätigkeit unterfällt grundsätzlich den §§ 631 ff. BGB.

5.1 LOGISTICO erhält vom Auftraggeber auf Grundlage des Fulfillment-Angebotes die Einzelaufträge zur Bearbeitung aus den durch den Auftraggeber eingelagerten Beständen; dies beinhaltet die Entnahme, Verpackung und Disposition der Waren. Hierzu werden die Bestellungen des Auftraggebers digital oder in Textform an LOGISTICO übersandt. LOGISTICO bearbeitet diese Bestellungen eigenverantwortlich auf Grundlage dieser vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Bestellinformationen und insbesondere der vom Auftraggeber mitgeteilten Kundendaten und -adressen. Die Ware wird für den Versand an die vom Auftraggeber benannten Empfänger durch LOGISTICO kommissioniert, verpackt und an das beauftragte Transportunternehmen bzw. den Beförderungsdienstleister übergeben.

Zur reibungslosen Abwicklung der Bestellungen stellt der Auftraggeber sicher, dass LOGISTICO Zugang zu den vollständigen Bestellinformationen erhält und - etwa mittels Datenschnittstelle - auf diese zugreifen kann. Die an LOGISTICO übermittelten Bestellinformationen gelten als richtig und vollständig. Für die Richtigkeit der Bestellinformationen und insbesondere der Kunden- bzw. Lieferadressen ist allein der Auftraggeber verantwortlich; er hat im Zweifel den Nachweis für Inhalt und Vollständigkeit der an LOGISTICO übermittelten Bestellinformationen zu erbringen. LOGISTICO ist nicht verpflichtet, die mitgeteilten Adressen und Informationen auf Aktualität und / oder Richtigkeit zu überprüfen oder in irgendeiner Form zu verändern.

Mehrkosten oder zusätzliche Kosten, die durch unzutreffende oder unvollständige Bestellinformationen entstehen - z.B. zusätzliche Porti oder Retourenkosten bei fehlerhaften Adressen / zusätzliche Porti bei unvollständigen Bestellungen - sind vom Auftraggeber zu tragen und werden separat nach tatsächlichen Aufwand an diesen berechnet.

5.2 LOGISTICO verpflichtet sich, eingehende Bestellungen / Aufträge zügig abzuarbeiten und die entsprechende Ware zeitnah zum Versand zu bringen. Regelmäßig erfolgt die Bestellbearbeitung binnen 48 Stunden (Eingang Bestellung bis zur Übergabe an das eingesetzte Transportunternehmen bzw. den Beförderungsdienstleister). Ein Anspruch hierauf besteht aber nicht; LOGISTICO garantiert keine Dauer der Bestellbearbeitung und akzeptiert keine Lieferfristen.

5.3 LOGISTICO ist bei der Bestellbearbeitung von der Warenverfügbarkeit bzw. dem vom Auftraggeber eingelagerten Bestand abhängig. Der Auftraggeber hat jederzeit sicherzustellen, dass der Warenbestand ausreichend und vorhanden ist; insbesondere im Rahmen von Aktionszeiträumen ist eine ausreichende Belieferung durch den Auftraggeber vorab sicherzustellen. Für die ausreichende und rechtzeitige Verfügbarkeit der Ware ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

Der Auftraggeber kann LOGISTICO schriftlich oder in Textform Mindestbestandsmengen für bestimmte Waren / Artikel mitteilen; soweit dies der Fall ist und von LOGISTICO schriftlich bestätigt wurde, informiert LOGISTICO den Auftraggeber über das Erreichen der Mindestbestandsmenge. Der Auftraggeber wird nach entsprechender Information den pünktlichen und termingerechten Nachschub veranlassen.

6. Versand

LOGISTICO erbringt selbst keinerlei eigene Beförderungsleistung und wird insoweit nur und ausschließlich als Spediteur im Sinne der §§ 453 ff. HGB tätig.

6.1 LOGISTICO besorgt lediglich die Beförderung und führt selbst keinerlei Versand- oder Beförderungsdienstleistungen durch; für sämtliche Beförderungen bedient sich LOGISTICO zur Durchführung der Bestellungen / des Warenversandes der Leistungen eines durch LOGISTICO ausgewählten Transportunternehmens bzw. eines Beförderungsdienstleisters.

LOGISTICO kann dabei nur auf die von diesen angebotenen Versandkategorien zurückgreifen. Dabei gilt deren Ausschluss bestimmter Warengruppen (Verbotsgut) entsprechend und können Bestellungen, die Verbotsgut beinhalten, nicht ausgeführt werden. Hierauf weist LOGISTICO ggf. gesondert hin.

Die AGB des durch LOGISTICO ausgewählten Transportunternehmens bzw. Beförderungsdienstleisters finden im Rahmen des Versandes Anwendung und werden dem Auftraggeber auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

6.2 Briefe und briefähnliche Sendungen werden unversichert zum Versand gebracht; dies Sendungen sind nicht nachverfolgbar. Soweit der Auftraggeber einen versicherten und nachverfolgbaren Versand wünscht, muss der Versand als Paket beauftragt werden und erfolgt die Sendung dann mittels nachverfolgbarer Sendungsnummer durch das von LOGISTICO ausgewählte Transportunternehmen bzw. den Beförderungsdienstleister.

6.3 Das von LOGISTICO in Ansatz gebrachte, dem Fulfillment-Angebot zugrundeliegende Porto entspricht dem Standardporto des durch LOGISTICO ausgewählten Transportunternehmens bzw. Beförderungsdienstleisters für die gewählte Versandkategorie; bei etwaigen Preiserhöhungen wird LOGISTICO hierauf hinweisen und ist LOGISTICO zu einer entsprechenden Portoerhöhung bzw. Weitergabe und Berechnung des erhöhten Portos berechtigt.

LOGISTICO kann Rabatte, die Ihr ggf. von Transportunternehmen bzw. Beförderungsdienstleistern gewährt werden, ganz oder teilweise an seine Kunden weitergeben. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch ausdrücklich nicht.

6.4 Eine Übergabe der fertigen Bestellungen zum Versand an das Transportunternehmen bzw. den Beförderungsdienstleister erfolgt montags bis freitags am Lager von LOGISTICO.

6.5 Mit Übergabe der Sendung an das Transportunternehmen bzw. den Beförderungsdienstleister geht das Haftungsrisiko (insbesondere Beschädigung und Verlust) auf diesen über.

6.6 LOGISTICO tritt grundsätzlich nicht mit den Empfängern / Kunden des Auftraggebers in Kontakt.

7. Haftung von LOGISTICO

7.1 Die Haftung von LOGISTICO ist abhängig davon, ob es sich hierbei um einen Schaden bei der Lagerung, der Bestellbearbeitung oder im Rahmen des Versandes handelt. Die Beweislast für die Entstehung eines Schadens in der Verantwortung von LOGISTICO und die Zuordnung zu einer bestimmten der Leistungs- bzw. Vertragsart entsprechenden Haftungsordnung obliegt dem Auftraggeber.

Zwingende Regelungen, auch in internationalen Rechtsabkommen, bleiben hiervon unberührt.

Die nachfolgenden Bestimmungen enthalten aber Abweichungen von den nicht zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen.

7.2 Lagerung

Die Haftung LOGISTICO für die Beschädigung und Verlust von Waren bei der Lagerung richtet sich nach den lagerrechtlichen Vorschriften des HGB.

Allerdings wird die Höchsthaftung der LOGISTICO für Lagerschäden, § 475 HGB, auf 2 SZR pro Kilogramm des Rohgewichtes beschränkt.

7.2.1 Die Haftung LOGISTICO bei Güterschäden ist bei einer verfügbaren Lagerung der Höhe nach zudem begrenzt auf höchstens 35.000,00 € je Schadenfall.

7.2.2 Besteht der Schaden eines Auftraggebers in einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestands, haftet LOGISTICO nicht, wenn und soweit die Differenz im Rahmen der Sicht- und Plausibilitätsprüfung nicht erkennbar war, Ziffer 4.3. Jedenfalls aber ist die Haftung von LOGISTICO - abweichend von Ziffer 7.2.1 - der Höhe nach auf 70.000,00 € pro Jahr begrenzt, unabhängig von Anzahl und Form der durchgeführten Inventuren und von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle.

7.2.3 Die Haftung von LOGISTICO für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist bei einer verfügbaren Lagerung begrenzt auf 35.000,00 € je Schadenfall.

7.2.4 Die Haftung von LOGISTICO ist - mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut - in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, bei einer verfügbaren Lagerung auf 2,5 Millionen € je Schadenereignis begrenzt; bei mehreren Geschädigten haftet LOGISTICO anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

7.3 Bestellbearbeitung

Auf die von LOGISTICO zu erbringenden bzw. erbrachten Leistungen im Rahmen der Bestellbearbeitung ist Werkvertragsrecht anwendbar.

Die Haftung von LOGISTICO für Schäden im Rahmen der Bestellbearbeitung ist auf 5,00 € pro Kilogramm des Rohgewichtes beschränkt. Die Haftung von LOGISTICO für andere als Schäden an der Ware, mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut, ist bei der Bestellbearbeitung begrenzt auf 5.000,00 € je Schadenfall.

7.4 Versand

Die Haftung von LOGISTICO für Beschädigung und Verlust von Waren im Rahmen der Besorgung des Versandes richtet sich nach den speditonsrechtlichen Vorschriften, §§ 453 ff. HGB.

LOGISTICO übernimmt keine Bestellungen bzw. besorgt keine Beförderungen mit einer bestimmten Lieferfrist; eine Haftung für Lieferfristüberschreitungen bzw. hierdurch entstandene Schäden kommen daher nicht in Betracht.

7.4.1 Wählt der Auftraggeber den Versand als Brief oder briefähnliche Sendung, Ziffer 6.2, haftet LOGISTICO für Verlust und / oder Beschädigung nicht.

7.4.2 Hat der Auftraggeber eine verfolgbare Versandart (Paket) gewählt, unterstützt LOGISTICO den Auftraggeber bei der Reklamation und / oder Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem beauftragten Transportunternehmen bzw. Beförderungsdienstleister. Auf entsprechende Anforderung tritt LOGISTICO etwaige eigene Ansprüche gegen das Transportunternehmen bzw. den Beförderungsdienstleister an den Auftraggeber ab.

7.4.3 Jedenfalls wird die Höchsthaftung von LOGISTICO für die Beschädigung bzw. den Verlust von Sendungen auf 2 statt 8,33 SZR pro Kilogramm beschränkt.

7.4.4 Übersteigt die vorbenannte Haftung von LOGISTICO einen Betrag von 1,25 Millionen € je Schadenfall, ist deren Haftung außerdem begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 1,25 Millionen € oder 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

7.4.5 Außerdem ist die Haftung von LOGISTICO begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 1,25 Millionen €.

7.4.6 Die Haftung von LOGISTICO für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Schäden bei verfügten Lagerungen, Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrags, der bei Verlust des Gutes nach Ziffer 7.4.3 zu zahlen wäre. Außerdem ist die Haftung begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 125.000 €.

7.4.7 Übersteigt die Haftung von LOGISTICO aus den Ziffern 7.4.3 bis 7.4.6 einen Betrag von 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, ist deren Haftung unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, außerdem begrenzt höchstens auf 2,5 Millionen € je Schadenereignis oder 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist; bei mehreren Geschädigten haftet LOGISTICO anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

7.5 Die vorstehenden Haftungsbefreiungen und -beschränkungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche.

Die in Ziffer 7.2 bis 7.4 aufgeführten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder Leichtfertigkeit in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten wird, von LOGISTICO, seiner leitenden Angestellten oder seiner Erfüllungsgehilfen oder durch die vorsätzliche oder leichtfertige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten verursacht wurde, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden. Den Nachweis des Vorliegens von Vorsatz oder Leichtfertigkeit schuldet der Auftraggeber.

8. Pflichten des Auftraggebers

Gegenüber LOGISTICO ist der Auftraggeber für den ausreichenden eingelagerten Warenbestand sowie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Bestellinformationen, Kunden- bzw. Empfängerinformationen sowie der Empfängeradressen verantwortlich. Für Schäden und Mehrkosten, die durch einen Verstoß gegen diese Pflichten, insbesondere die Mitteilung falscher oder fehlerhafter Empfängeradressen entstehen, haftet der Auftraggeber.

9. Elektronische Datenverarbeitung

9.1 LOGISTICO ist verpflichtet, geeignete Soft- und Hardware zur ordentlichen Durchführung der Aufträge nach diesem Vertrag vorzuhalten.

9.2 Jede Vertragspartei ist verpflichtet, Sicherheits- und Kontrollsysteme auf eigene Kosten einzurichten und auf den jeweils aktuellen Stand zu halten, um die Daten der Vertragsparteien vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.

9.3 Hinsichtlich der Datenverarbeitung, insbesondere von personenbezogenen Daten, wird ergänzend auf die Datenschutzerklärung der LOGISTICO verwiesen, abrufbar unter www.logistico.de.

10. Vergütung

Die Vergütung der Leistungen von LOGISTICO richtet sich nach dem jeweiligen individuellen Fulfillment-Angebot bzw. der mit dem jeweiligen Auftraggeber getroffenen Vergütungsvereinbarung; grundsätzlich besteht für jeden Auftrag bzw. jede Bestellung ein separater Vergütungsanspruch.

11. Vertragslaufzeit und Kündigung

11.1 Das Fulfillment-Angebot und die hierauf beruhende Zusammenarbeit zwischen LOGISTICO und dem Auftraggeber ist zeitlich grundsätzlich nicht begrenzt. Das Fulfillment-Angebot und die in diesem beinhalteten Konditionen sind von beiden Seiten jeweils mit einer Frist von vierzehn Tagen zum Monatsende kündbar.

11.2 Ein nachfolgendes, abweichendes Fulfillment-Angebot ersetzt die Konditionen des vorangegangenen Fulfillment-Angebotes, auch wenn dieses nicht ausdrücklich gekündigt wurde.

11.3 Nach Kündigung des Fulfillment-Angebotes verpflichtet sich der Auftraggeber, binnen eines Monats nach Beendigung der Zusammenarbeit etwaige Restbestände von ihm bei LOGISTICO eingelagerter Sendungen und Waren nach vorheriger Terminvereinbarung auf eigene Kosten abzuholen.

11.4 Bis zur tatsächlichen Abholung wird weiterhin die vereinbarte Lagergebühr fällig. LOGISTICO ist berechtigt, ggf. eine höhere, aktuellen Fulfillment-Angeboten entsprechende Lagergebühr zu verlangen.

12. Weisungen

12.1 Beim Erbringen der Leistungen aus diesem Vertrag hat LOGISTICO die im Einzelauftrag gegebenenfalls dokumentierten Weisungen des Auftraggebers unverzüglich zu beachten. Sofern die Durchführung einer Weisung nicht möglich ist, hat LOGISTICO den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

12.2 Verursacht die Durchführung einer Weisung Kosten, ist der Auftraggeber LOGISTICO zur Erstattung der erforderlichen Kosten verpflichtet.

12.3 Sollte das Einholen einer Weisung und / oder die Bestätigung der Kostenerstattung in Textform aufgrund der Gesamtsituation nicht oder nicht rechtzeitig möglich sein, entscheidet LOGISTICO nach pflichtgemäßem Ermessen und sind LOGISTICO die Kosten durch den Auftraggeber zu ersetzen.

13. Vertraulichkeit

LOGISTICO wie auch der Auftraggeber werden sämtliche Informationen, die sie bei der Vertragserfüllung erlangen, streng vertraulich behandeln.

Nicht erfasst sind hiervon alle Informationen, die öffentlich zugänglich oder bei objektiver Betrachtung nicht schutzbedürftig sind. Den Beteiligten ist es gestattet, auch die vertraulichen Informationen ihren zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beratern (Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) sowie Behörden zugänglich zu machen.

14. Verjährung

Es gilt als vereinbart, dass Ansprüche aus diesem Vertrag (Primär- und Sekundäransprüche) in 3 Jahren verjähren, soweit es die Bestellbearbeitung betrifft. Für Speditions- und Lagerleistungen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährung beginnt bei werkvertraglichen Leistungen mit Ablauf des Tages der Abnahme.

Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht, soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen zwingend anzuwenden sind.

15. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

15.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Krefeld.

15.2 Alle Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Diese Regelung und Rechtswahl finden auch für ausländische Auftraggeber Anwendung.

16. Salvatorische Klausel, Änderungen und Ergänzungen

16.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformklausel.

16.2 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder im Einzelfall nicht anwendbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht; die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.